



Verizon Enterprise Solutions
Verizon Deutschland GmbH
Kleyerstraße 88-90
60326 Frankfurt/Main
Deutschland

Andreas Schweizer
Head of Regulatory Affairs
Germany & Eastern Europe

Tel.: +49-69-97268-6828
Fax: +49-69-97268-9163
Mail: Andreas.Schweizer@de.verizon.com

www.verizonenterprise.com/de

Verizon Deutschland GmbH • Kleyerstraße 88-90 • D-60326 Frankfurt/Main

VORAB PER FAX 0228 - 14 6463

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

Frankfurt, 30.09.2014

Anträge auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen in die Mobilfunknetze der Antragstellerinnen

Az: BK3-14-011 bis BK3-14-014

Hier: Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH

- Fassung enthält keine BuGG -

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter obigen Aktenzeichen hat die Bundesnetzagentur am 3. September 2014 auf ihrer Homepage vier Konsultationsentwürfe veröffentlicht und auf die Möglichkeit der Kommentierung bis zum 1. Oktober 2014 hingewiesen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und äußern uns zu allen vier vorstehenden Verfahren wie folgt:

Zusammenfassung

Die sich erneut abzeichnenden Verzögerungen führen erneut zu negativen Auswirkungen und Investitions- und Innovationshemmnissen bei den Nachfragern der verfahrensgegenständlichen Leistungen.

Weiterhin sind die vorgeschlagenen Entgelte von 1,72 Eurocent (bis zum 30. November 2014) und 1,66 Eurocent bis zum 30. November 2016 nach Auffassung von Verizon nicht genehmigungsfähig, da sie den tatsächlichen Volumenanstieg nicht berücksichtigen und ausweislich der Pressemeldung der BNetzA vom 3. September 2014 Ziele verfolgt, die außerhalb des verfahrensgegenständlichen Marktes liegen.

Letztendlich verstoßen die vorgelegten Entgelte zudem auch erneut gegen die Empfehlung der Europäischen Kommission zur regulatorischen Behandlung von Entgelten für Terminierungen in Fest- und Mobilfunknetze in der EU (2009/396/EG) vom 07. Mai 2009 (im Folgenden: Terminierungsempfehlung) und wirken damit der angestrebten Harmonisierung innerhalb der EU entgegen.

Im Einzelnen

1. Zum Verfahren vorab

Die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) begrüßt zwar grundsätzlich den geäußerten Ansatz der BNetzA, erstmals den Verfahrensablauf den zeitlichen Verzögerungen, die durch nationale und internationale Konsultationsverfahren entstehen, anzupassen und bereits frühzeitig vor einem Auslaufen der aktuellen Entgeltgenehmigung ein neues Verfahren zur Entgeltgenehmigung einzuleiten. Da die vorliegende Entscheidung sich aber offensichtlich gegen die aus den vorangegangenen Verfahren bekannte Position der Europäischen Kommission richtet, ist nicht davon auszugehen, dass eine endgültige und rechtssichere Entscheidung bis zum Beginn des neuen Genehmigungszeitraumes möglich sein wird.

Erneut werden die Marktbeteiligten von den Auswirkungen der Entgeltgenehmigung erheblich getroffen werden. Dieses Zeichen erneuter Rechtsunsicherheit, die weit über den Beginn des neuen Genehmigungszeitraumes hinaus andauern wird, konterkariert das Bestreben Investitionsanreize in Deutschland zu setzen und einen nachhaltigen Wettbewerb zu harmonisierten Bedingungen zu fördern. Die Rechtsunsicherheit begünstigt letztendlich nur die regulierten Unternehmen.

2. Zu den genehmigungsfähigen Entgelten

Die vorgeschlagenen Entgelte von 1,72 Eurocent (bis zum 30. November 2014) und 1,66 Eurocent bis zum 30. November 2016 sind nach Auffassung von Verizon nicht genehmigungsfähig. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Kostenverfalls für Ausrüstungsgegenstände der Telekommunikationsindustrie und der aktuellen Genehmigungssituation in anderen Europäischen Ländern ist diese geringe Absenkung nicht nachvollziehbar.

Letztendlich zeigt der Vergleich der vorliegenden Entgelte mit der Entgeltsituation in anderen Staaten, dass diese nicht geeignet sind, dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung zu dienen. So macht der im November 2013 von GEREK veröffentlichte Benchmark (Siehe Anlage 1 zu unserer Stellungnahme vom 27. Mai 2014: BoR (13) 178 rev2 „Termination Rates Benchmark Snapshot (as of July 2013)“), der sich auf eine fast ein Jahr alte Markterhebung stützt, deutlich, wie sehr die in den vorliegenden Verfahren zur Genehmigung vorgeschlagenen Entgelte von der Realität in anderen Europäischen Ländern abweichen. Hier ist eine Anpassung der beantragten Entgelte erforderlich, um einen Wettbewerbsnachteil der deutschen Endnutzer von Telekommunikationsdiensten zu vermeiden. Der Benchmark zeigt zudem, dass die Entgelte in Deutschland schon zum Zeitpunkt der Datenerhebung vor etwa einem Jahr zu den teuersten in Westeuropa (Vergleiche z.B. BE, DE, DK, ES, FR, IE, IT, NL, NO, UK) zählten. Insbesondere betragen die genehmigten Entgelte in Deutschland mehr als das Doppelte der seitens der französischen Regulierungsbehörde ARCEP genehmigten Entgelte. Hier ist eine Anpassung dringend erforderlich, da eine sachliche Begründung für ein derartiges Kostengefälle nicht vorliegt.

3. Zur Begründung des vorliegenden Entwurfes

Ausweislich der Pressemitteilung der BNetzA vom 3. September 2014 waren scheinbar Gründe Entscheidungserheblich, welche in dieser Form und mit dieser Gewichtung nicht im Rahmen der Begründung des Entwurfs erläutert werden.

So wird in der Pressemeldung der Präsident der BNetzA mit der folgenden Aussage zitiert: *„Entgelte sichern Spielraum für Investitionen in den mobilen Breitbandausbau“*. Demgegenüber ist der gesetzliche Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens gerade nicht dafür gedacht, den betroffenen Unternehmen Entgelte zu gewähren, um diesen einen *„sicheren Spielraum für Investitionen in den mobilen Breitbandausbau“* – mitunter einem anderen als dem verfahrensgegenständlichen sachlichen Markt – zu ermöglichen. Vielmehr zielt das Verfahren der Entgeltgenehmigung darauf ab, Märkte zu regulieren, die durch beträchtliche und anhaltende

strukturell oder rechtlich bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen entgegenzuwirken (vgl. § 10 TKG). Hierbei gilt der gesetzliche Maßstab des § 31 TKG. Investitionen für Telekommunikationsdienste, die anderen Märkten zuzuordnen sind, wie das Angebot von mobilen Breitbanddiensten - sind hierbei nicht als Kosten sondern allenfalls als zusätzlicher Kostenträger zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des mobilen Breitbandausbau oder zukünftiger LTE-basierender Produkte muss daher kostensenkend und nicht wie in der Pressemitteilung zum Ausdruck kommt, zur Perpetuierung des aktuellen Preisniveaus herangezogen werden.

4. Zur Berücksichtigung der EU-Empfehlung

Die vorgeschlagenen Entgelte von 1,72 Eurocent (bis zum 30. November 2014) und 1,66 Eurocent bis zum 30. November 2016 verstoßen zudem auch gegen die Empfehlung der Europäischen Kommission zur regulatorischen Behandlung von Entgelten für Terminierungen in Fest- und Mobilfunknetze in der EU (2009/396/EG) vom 07. Mai 2009 (im Folgenden: Terminierungsempfehlung). Die Terminierungsempfehlung verlangt, dass die Entgelte im Wege eines reinen Bottom-Up LRIC (BULRIC) Kostenmodells zu ermitteln sind und von daher nicht in dieser Höhe genehmigungsfähig sein können.

Gemäß § 31 TKG sind Entgelte (nur) dann genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Ungeachtet der Ausführungen in den Regulierungsverfügungen sind diese Kosten nach den Vorgaben der Terminierungsempfehlung anhand eines BULRIC Modells zu ermitteln. Durch diesen Ansatz werden die Kosten eines effizienten Netzbetreibers errechnet, die für die Bereitstellung eines bestimmten Dienstes notwendig sind. Nur auf diese Weise ist aber sichergestellt, dass es zu der angestrebten Harmonisierung innerhalb der EU kommt und einzelne Märkte nicht von einheitlichen europäischen Verhältnissen negativ durch ein höheres Entgeltniveau abweichen.

Aus Sicht von Verizon erscheint dieser Ansatz weiterhin vorzugswürdig und ist auch im Kontext des auferlegten Maßstabs nach § 31 TKG weitestgehend zu berücksichtigen. Um eine Harmonisierung der extrem unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen und die Schlechterstellung der Festnetzanbieter zu beseitigen, regen wir daher dringend an, dass die erkennende Beschlusskammer in entsprechender Weise verfährt und die Kostenprüfung anhand dieser Maßstäbe vornimmt.

Wir verzichten auf eine erneute ausführliche Darstellung des Konzeptes der EU-Empfehlung und verweisen auf unsere vorangegangene Stellungnahme vom 27. Mai 2014.

5. Zum Volumenanstieg bei Verbindungsminuten in den Mobilfunknetzen


Neben dem Bedürfnis, die Entgeltermittlung an den Grundsätzen der EU Empfehlung auszurichten, gilt es weitere Aspekte bei der Festsetzung der Entgelte zu berücksichtigen. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Effizienzsteigerung durch die in den vergangenen Jahren stark gestiegene Nutzung verschiedenster mobiler Dienste. Hierbei ist insbesondere das erheblich gestiegene Verkehrsaufkommen mobiler Breitbanddienste zu nennen.

So führt der Volumenanstieg zwangsläufig zu einer Verringerung der Stückkosten und damit neben ebenfalls realisierter Effizienzsteigerung auch zur Reduzierung der Kostenbasis. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Sprachverbindungen, sondern insbesondere auch hinsichtlich der erheblich angestiegenen Datenübertragung in den Mobilfunknetzen. Folgerichtig ist es also, bei den hier anhängigen Verfahren auch noch einmal ein besonderes Augenmerk auf den Volumenanstieg aller in Mobilfunknetzen erbrachter Dienste zu legen, um die Stückkosten entsprechend ermitteln zu können. Eine dem Zuwachs des Datenverkehrs der vergangenen Jahre entsprechende Absenkung der Terminierungsentgelte ist weder dem vorliegenden Entscheidungsentwurf noch den vorangegangenen Entscheidungen zu entnehmen.



Mit freundlichen Grüßen

Verizon Deutschland GmbH


ppa. Dr. Andreas Peya
Director Regulatory Affairs
Zentral- & Osteuropa


i. A. Andreas Schweizer
Head of Regulatory Affairs
Deutschland & Osteuropa